

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarethe G [REDACTED],
[REDACTED]straße 28, M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 20. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
10. Juni 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Entscheidung getragen,
die Aussagen der medizinischen Sachverständigen gestatteten
dem Senat nicht die Feststellung, daß die als verfolgungs-
bedingt anerkannte Bronchitis das Tumorleiden, an dem der Ehe-
mann der Klägerin verstorben sei, nachhaltig beeinflusst habe
und so der Tod des Verfolgten früher eingetreten sei, als es
ohne die Verfolgung der Fall gewesen wäre. Die medizinischen
wissenschaftlichen Erkenntnisse würden nicht ausreichen, um
"das komplexe Geschehen mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit
analysieren zu können". Diese im Verantwortungsbereich des
FamRichters liegenden Ausführungen lassen keinen Rechts-
fehler erkennen. Die rechtlich nicht unbedenklichen weiteren

- 3 -

Ausführungen auf S. 13 des Berufungsurteils stellen lediglich eine Hilfsbegründung dar, die die Entscheidung für sich allein nicht trägt.

Herr

Zorn

